



Vorlage Nr.: KTB/622

02.11.2011

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	05.12.2011	16
Kreistag	FBL D	12.12.2011	20

Tierkörperbeseitigung im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, im Jahre 2012 das Vergabeverfahren zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen zum 01.01.2013 auf einen Dritten durchzuführen und die Vergabeentscheidung zugunsten des wirtschaftlichsten Anbieters zu treffen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in Verbindung mit § 29 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zur Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der VO (EG) 1069/2009 verpflichtet.

Aktuell werden im Kreis Recklinghausen jährlich vor allem ca. 50.000 Falltiere (= im Betrieb verendete oder tot geborene Tiere), ca. 8 bis 10 t Heim-, Haus-, Labor- und Wildtiere sowie ca. 1000 t Schlachtabfälle entsorgt.

Die dem Kreis Recklinghausen obliegende Beseitigungspflicht ist derzeit auf die SecAnim GmbH, Werner Str. 95, 59379 Selm – im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 17.09.2008 – übertragen worden. Die Pflichtenübertragung und die Laufzeit des Beseitigungsvertrages enden zum 31.12.2012. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Grundsätzlich trifft daher den Kreis Recklinghausen ab dem 01.01.2013 für das Gebiet des Kreises die Pflicht zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des TierNebG.

Der Kreis Recklinghausen beabsichtigt, gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG i.V.m. § 29 Satz 2 AG TierSG TierNebG NRW ab dem 01.01.2013 die Beseitigungspflicht im Wege der Beleihung erneut auf ein privates Entsorgungsunternehmen (beliebige Person) zu übertragen.

Vor der Ausschreibung zur Übertragung der Beseitigungspflicht auf Dritte nach § 3 Abs. 2 TierNebG werden gem. § 31 Abs. 1 AG TierSG TierNebG NRW das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Rheinische Landwirtschaftsverband, der Landesmarktverband für Vieh und Fleisch des Landes NRW sowie die Tierseuchenkasse zu dem Entwurf der Leistungsbeschreibung angehört.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.